

Weg, wie der Konvent zu seiner Beurteilung gelangt ist. Friedrich-Otto Scharbau nimmt sich einer Aufgabe an, die bisher vernachlässigt wurde, wodurch die Diskussion um „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ ins Abseits eines Glasperlenspiels der Spezialisten geriet. Er fragt – endlich! – nach der Vereinbarkeit der Studienergebnisse mit den Resultaten, die in der Leuenberger Konkordie, den Vereinbarungen mit der Evangelisch-methodistischen und der Alt-katholischen Kirche und, neuestens, mit den Anglikanern vorliegen („Was bedeutet die Annahme des Dokuments ‚Lehrverurteilungen – kirchentrennend?‘ für unser Verhältnis zu unseren ökumenischen Partnern?“). Sein Ergebnis: auf dem Weg zu den Klarstellungen, die in diesen Vereinbarungen erzielt wurden, könnte die Studie eine wichtige Zwischenstation darstellen. Zu der dort erreichten Klarheit ist sie aber noch nicht gelangt.

Sodann ist der Band hilfreich als Arbeitsbuch. Horst Georg Pöhlmann hat den wissenschaftlichen Apparat der Studie aufgeschlüsselt und legt in zwei Verzeichnissen (deutsch/lateinisch) die Aussagen vor, mit denen die lutherischen Bekenntnisschriften der Lehre Roms und das Tridentinum der lutherischen Reformation entgegengetreten sind. Dazu kommt ein knapper Kommentar (98-163). Schon um dieser Arbeitshilfe willen lohnt der Erwerb des Bandes.

Schließlich stellt sich im Anhang der Theologische Konvent selbst vor, wie es sich gehört mit Satzung und kurzer Übersicht seiner Entstehung und 40jährigen Geschichte (von Eugen Rose), dazu seine bisherigen Veröffentlichungen.

Ein Band, der neben den Dialog-Beteiligten auch von Studenten, insbe-

sondere Examenskandidaten, von Predigerseminaren und auf Pfarrkonventen beachtet werden muß.

Vo.

*Heinz Schütte* (Hg.), *Einig in der Lehre von der Rechtfertigung*. Mit einer Antwort an Jörg Baur. Bonifatius Buchverlag, Paderborn 1990. 83 Seiten. Kt. DM 11,80.

Daß Angegriffene sich zur Wehr setzen, ist ihr gutes Recht. Das wird ihnen auch der Angreifer nicht bestreiten. Als er sich daran machte, die Einsichten zu hinterfragen, die vom Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen zu den Lehrverurteilungen der Reformationszeit gewonnen und von der „Gemeinsamen Ökumenischen Kommission“ höchster Kirchenvertreter gebilligt worden waren, mußte er mit Widerspruch auf breiter Front rechnen. Eine der Publikationen, in denen sich dieser Widerspruch inzwischen niederschlug, liegt in dem anzuzeigenden Bändchen vor. Es ist ein Beitrag zur kirchlichen Erwachsenenbildung und wendet sich an eine breitere Leserschaft als die den Streit auslösende Studie und Baur's Gegenschrift.

Der damit gegebenen Anforderung, auf Baur's Position so einzugehen, daß sie nicht von vornherein als unsinnig erscheint, wird der Beitrag von Horst Georg Pöhlmann gerecht. Er billigt Baur's Kritik an einigen Stellen Berechtigung zu und stellt die entscheidende Frage „Hermeneutik der Abgrenzung oder der Verständigung“? Die Einordnung der in der Studie vorliegenden Tridentinums-Interpretation in theologiegeschichtliche Zusammenhänge mag entsprechend vorgebildeten Lesern etwas geben. Anerkennenswert der Versuch von Heinz Schütte, ein „Ökumenisches Verständnis der Rechtfertigungs-

lehre“ in 15 Thesen mit Zitaten im wesentlichen aus der Hl. Schrift, aktuellen Erwachsenenkatechismen und den in Gebrauch befindlichen Gesangbüchern beider Kirchen zu entwickeln. Diese Thesen werden aber leider der reformatorischen Lehre vom Gesetz, von der Selbstevidenz und Kraft des Wortes Gottes und von der Heilsgewißheit nicht gerecht und bestätigen Baur mehr als sie ihn widerlegen.

Vo.

*Martin Brecht* (Hg.), Martin Luther und das Bischofsamt. Calwer Verlag, Stuttgart 1990. 143 Seiten. Kt. DM 48,—.

Der Band gibt die Referate eines Seminars wieder, das während des 7. Internationalen Lutherforschungskongresses 1988 in Oslo stattfand und den verbreiteten Eindruck widerlegte, das Thema sei seit Peter Brunners Aufsatz „Vom Amt des Bischofs“ im wesentlich ausgeschöpft. Daß dem nicht so ist, weisen die 9 Autoren in 12 Studien unterschiedlicher Länge auf, in denen zwar nicht alle einschlägigen Stellen bei Luther aufgenommen, aber doch sämtliche Zusammenhänge, Perspektiven und Aktionen besprochen werden, in denen sich Luther auf das Bischofsamt bezogen hat. Eine Einleitung und eine Zusammenfassung des Herausgebers runden den Band ab.

Wie bei Luther nicht anders zu erwarten, stützen sich die „stabilen Grundlinien“, die trotz Fehlens einer durchgängigen systematischen Behandlung durchaus vorhanden sind, auf Einsichten, die Luther bei seinem Schriftstudium gewann. Sie sind nur teilweise in das Augsburger Bekenntnis eingegangen und erfassen nach dem Urteil des Hgs. „das Wesen der neutestamentlichen Ämter besser und umfassender, als die

Papstkirche“ das vermochte. Auch wenn einzelne Akzente heute anders zu setzen sind, ist Luthers „Auffassung vom Bischofsamt in ihren wesentlichen Elementen nicht ohne weiteres exegetisch zu falsifizieren“, ein Urteil, das in künftigen Dialogen ebenso zu berücksichtigen ist wie Luthers Berufung auf den Kirchenvater Hieronymus und dessen These von der Einheit von Bischofs- und Pfarramt.

Von erheblicher ökumenischer Bedeutung ist auch, was in den Beiträgen „Das Zusammenwirken des Bischofs mit der Gemeinde bei der Bestellung von Pfarrern und Predigern“, „De instituendis ministris – das Problem der Amtseinsetzungen bei den Böhmen“ und „Bemerkungen zur Ordination“ aufgezeigt wird. Der pastorale Aspekt tritt an der Verwendung des Bischofstitels in Luthers Briefen besonders deutlich hervor. Ihm widmet Markus Wriedt einen Beitrag, für den es bisher keine Vorgänger gibt. Wichtigen Details der Stellung der lutherischen Reformation zum überkommenen Bischofsamt gelten die Beiträge von Rolf Decot, Irmgard Höß und Hans-Ulrich Delius.

Als Quintessenz stellt Hg. fest: „Aufgrund seiner Exegese beharrt Luther auf der Verbindung von Bischofs- und Pfarramt mit praktischer Amtsausübung in Predigt, Gottesdienst, Seelsorge und Beaufsichtigung der Gemeinde. Die kirchenleitenden Aufgaben sind aus diesem einen Amt abgeleitet. Eine besondere Dignität über das Pfarramt hinaus gibt es nicht. Jedes Amt ist immer nur Dienst. In der heutigen ökumenischen Diskussion über das Bischofsamt sollte diese Einheit der lutherischen Reformation nicht aufgegeben werden“ (142f).

Und bedeutsam zwei weitere Ergebnisse: das „Superintendentenamt“ verkörpert Luthers Konzeption vom Zu-